

vorlagen ohne ausdrückliche Bestimmung dieses Recht auch für die Zukunft gewahrt bleibe. Ich möchte dieses doch glauben und trete dem Herrn Referenten darin bei, daß, wenn eine Bestimmung der von Herrn Hofrath von Bose vorgeschlagenen Art jetzt ins Gesetz aufgenommen wird, die Gemeinden leicht verleitet werden könnten, in Bezug auf Anordnungen in ihrer Verfassung nicht mit der Zurückhaltung und Vorsicht zu Werke zu gehen, welche im Interesse derselben wünschenswerth ist. Räumt man den Gemeinden ausdrücklich das Recht ein, über Abänderung der Verfassung Beschlüsse zu fassen, so ist es schwer für die Regierung, im einzelnen Falle ihre Genehmigung dazu zu versagen, selbst wenn sie die Ueberzeugung hat, daß die Gemeinde besser thut, bei ihrer zeitherigen Verfassung zu verbleiben. Das Recht, welches die Regierung zeither gehabt hat und welches ihr nach meiner Meinung auch für die Zukunft zustehen soll, scheint mir aber auch vollkommen mit der Fassung der jetzigen Vorlage vereinbar zu sein. Wenn es in Art. I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte heißt:

„Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen in § 1 Abs. 1 der revidirten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die Letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung“,

so kann man doch dieses, ohne den Worten irgend wie Gewalt anthun zu wollen, auch dahin interpretiren, daß, wenn es den Verhältnissen einer Stadtgemeinde nicht mehr entsprechend ist, ihren Stadtrath in der Weise zusammenzusetzen, als es die revidirte Städteordnung für größere Städte verlangt, dieselbe dann mit Genehmigung der Regierung berechtigt sein soll, die Städteordnung für kleine und mittlere Städte anzunehmen. An sich würde die Regierung gegen den Antrag des Herrn Hofrath von Bose keine wesentlichen Bedenken haben, da sie mit ihm in der Hauptsache übereinstimmt; aber mit dem Herrn Referenten möchte ich es nicht für ganz zweckmäßig halten, ihn dem Gesetze einzuverleiben.

Präsident von Behmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Herr Deumer hat das Wort.

Advocat Deumer: Ich erlaube mir nur auf das nach § 131 der Staatsregierung zustehende Dispositionsrecht aufmerksam zu machen. Kommt es darauf an, das Recht, welches bisher der Staatsregierung zustand, zu sanctioniren, so wird dieses jedenfalls durch § 131 erreicht, wonach in besonderen Fällen vom Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtraths und der Stadtverordneten oder der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden kann.

Hofrath von Bose: Ich darf mir wohl erlauben, mich zunächst gegen die Aeußerung des Herrn Referenten zu wenden, als ob ich durch meinen Antrag Dasjenige, was

die Deputation durch Ablehnung der Zusätze beseitigen will, wieder einschmuggeln wollte. Der betreffende Zusatzparagraph der Zweiten Kammer betrifft hauptsächlich die Landgemeinden und gegen die Erlaubniß an diese habe ich mich ausdrücklich ausgesprochen. Zweitens möchte ich betonen, daß wir die Gesetze so redigiren müssen, daß nicht erst durch große künstliche Interpretationen oder durch Lesen der Landtagsverhandlungen Rechte von solcher Wichtigkeit zu deduciren sind. Ich bescheide mich im Voraus, daß mein Antrag nach dem Verlauf der Debatte wahrscheinlich nicht angenommen wird; aber ich sehe doch aus der Stellung meines Antrags den Nutzen, daß Klarheit über diese Frage erlangt worden ist, welche bisher wenigstens noch nicht vorhanden zu sein schien. — Die besonderen Fälle des § 131 endlich können doch unmöglich so weit ausgedehnt werden, daß unter solchen Fällen gleich der ganze Wechsel zwischen großer und kleiner Städteordnung begriffen wird.

Bürgermeister Martini: Ich habe mich zwar dem Gutachten unserer Deputation wegen der Zusatzparagraphen zu § 1 angeschlossen, jedoch nicht aus dem Grunde, weil ich überhaupt diese Zusatzparagraphen für überflüssig, sondern deshalb, weil ich sie nicht für erschöpfend genug halte, insofern darin der Fall, daß künftig eine oder die andere kleine Stadt zur revidirten Städteordnung übergehen möchte, ganz unberücksichtigt gelassen worden ist. Den Antrag des Herrn Hofrath von Bose habe ich unterstützt und werde auch dafür stimmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich es für wünschenswerth halte, daß das Verfahren, welches die königl. Regierung bisher bei der Erhebung von Landgemeinden zu Städten eingeschlagen hat, — und ich erinnere dieserhalb nur an die Städte Niesa und Callenberg — die gesetzliche Sanction erhalte. Die königl. Regierung hat bei andern Gelegenheiten, z. B. bei § 13 der vorliegenden revidirten Städteordnung selbst den Wunsch ausgesprochen, daß ein Verfahren, was sie seither ohne gesetzliche Berechtigung nur aus eigener Machtvollkommenheit eingeschlagen hat, künftig gesetzlich sanctionirt werde, und ich kann dies, namentlich bei einer so wichtigen Frage, wie die vorliegende, nur billigen, um so mehr, als ich mir keinen rechten Grund denken kann, warum eine derartige Veränderung in der Ortsverfassung geradezu verhindert oder erschwert werden sollte. In anderen Ländern besteht eine derartige Beschränkung nicht. In Baiern z. B. ist in § 9 der Gemeindeordnung, den städtischen sowohl, wie den Landgemeinden freigestellt, mit ihrer Verfassung beliebig zu wechseln, und es ist dazu dort nichts weiter nöthig, als die Genehmigung einer bestimmten Mehrheit der Gemeindevertreter und die Zustimmung der Regierung. Ich würde das auch für Sachsen ganz unbedenklich finden und möchte daher der hohen Kammer die Annahme des Antrags des Herrn Hofrath von Bose empfehlen.